

## **Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Warstein vom 23.10.1998**

in der durch Euro-Anpassungssatzung vom 20.11.2001 beschlossenen Fassung

Der Rat der Stadt Warstein hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), in der z. Z. gültigen Fassung und §§ 12 Abs. 3, 41 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV.NRW. S. 122), in der z. Z. gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 21.10.1998 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Grundsatz**

Die Stadt Warstein unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

### **§ 2 Kostenersatz**

Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt:

1. Von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gem. § 24 Abs. 1 S. 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gem. Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nr. 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

### **§ 3 Gebühren**

(1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und das Gewähren von freiwilligen Hilfeleistungen, die nicht nach § 41 Abs. 1 FSHG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 41 Abs. 2 FSHG fallen, werden Gebühren erhoben.

(2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

(3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Gebührenpflichtige Schadenersatz zu leisten.

#### **§ 4 Berechnungsgrundlage**

(1) Der Kostenersatz sowie die Gebühren, die sich aus Vorhaltekosten (§ 5) sowie laufenden Kosten (§ 6) zusammensetzen, werden nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze berechnet.

(2) Die Abrechnung erfolgt nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn an, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.

#### **§ 5 Vorhaltekosten**

(1) Zu den berücksichtigungsfähigen Vorhaltekosten rechnen die Gebäudekosten (Gebäudeunterhaltung, Reinigung, Energie, etc. sowie kalkulatorische Abschreibungen), die Fahrzeugabschreibung, die Abschreibung der technischen Ausrüstung sowie sonstige Fixkosten (Unterhaltung der Geräte, Fortbildung, Versicherung, Fernmeldegebühren, etc.)

(2) Bei der Ermittlung der Vorhaltekosten, insbesondere der kalkulatorischen Abschreibungen, werden die tatsächlichen Aufwendungen der Stadt Warstein berücksichtigt.

(3) Die auf eine Einsatzstunde entfallenden Vorhaltekosten werden nach den gesamten Vorhaltekosten, dividiert durch die Jahresstunden, berechnet.

#### **§ 6 Laufende Kosten**

(1) Die laufenden Kosten beinhalten die laufenden Fahrzeugkosten (Instandhaltung, Treibstoffe, Versicherungen, etc.) sowie sonstige variable Einsatzkosten, die Folge konkreter Einsätze sind.

(2) Der Ersatz der laufenden Kosten erfolgt im Verhältnis zur Summe der Jahreseinsatzstunden.

#### **§ 7 Sachkosten**

Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich in Höhe der jeweiligen Einkaufspreise berechnet.

#### **§ 8 Gebühren- und Kostenschuldner**

(1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach § 41 Abs. 2 FSHG richtet sich nach § 2 Abs. 1 bis 7 der Satzung. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung der Gebühr verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

#### **§ 9 Zahlungsfälligkeit**

(1) Kostenersatz und Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Leistungsbescheides an die Stadt Warstein zu zahlen.

(2) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungs-

gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 510) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

(3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit deren Erhebung nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte oder aufgrund gemeindlichen Interesses nicht gerechtfertigt wäre.

(4) Die Stundung des Kostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

### § 10 Kosten- und Gebührentarif

Einsatzkosten allgemein	60,00 € je Stunde
Kosten für Fahrzeugstellung	55,00 € je Stunde
Personalgebühren für Brandsicherheitswachen je Feuerwehrangehörigen	
- für die ersten 3 Einsatzstunden	20,00 € je Stunde
- für jede weitere Einsatzstunde	10,00 € je Stunde
Kosten für Fahrzeugstellung Brandsicherheitswachen, pauschal	
	55,00 €
Beseitigung eines Wespennestes, pauschal	50,00 €

### § 11 Verdienstausschlag

(1) Nach § 12 Abs. 3 FSHG haben selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber der Gemeinde Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages.

(2) Als Ersatz des Verdienstausschlages wird der in der Hauptsatzung der Stadt Warstein festgesetzte Verdienstausschlag für Rats- und Ausschussmitglieder gewährt. Die jeweils gültigen Regelstundensätze und Höchstbeträge gelten entsprechend.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 23.10.1998

( W e r n e r )  
Bürgermeister